

# Verordnung

## **der Gemeinde Bizau über den Monatsbezug des Bürgermeisters sowie der Entschädigungen des Vizebürgermeisters und des weiteren Gemeindevorstandsmitgliedes**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20.12.2021 wird verordnet:

### § 1

#### **Verlängerung der Verordnung vom 27.10.2020**

- (1) Die Gültigkeit der Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters sowie der Entschädigungen des Vizebürgermeisters und des weiteren Gemeindevorstandsmitgliedes vom 27.10.2020 wird bis 30.11.2021 verlängert (Zeitraum 01. – 30.11.2021)

### § 2

#### **Monatsbezug des Bürgermeisters**

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 38 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes. Falls der Bürgermeister von der Option der freiwilligen Pensionsvorsorge gemäß § 16 Bezügegesetz Gebrauch macht, verringert sich der an den Bürgermeister direkt auszuzahlende Monatsbezug dadurch auf 34,5455 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes.
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

### § 3

#### **Entschädigung des Vizebürgermeisters**

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt € 100,--.
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 12mal jährlich.

### § 4

#### **Entschädigung des weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes**

- (1) Die Entschädigung des weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt € 100,--
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 12mal jährlich.

§ 5

**Wertsicherung**

Die Monatsbezüge nach §§ 2 - 4 erhöhen sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

§ 6

**Reisegebühren**

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und dem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.


§ 7

**Inkrafttreten**

Die §§ 2 – 6 treten am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Bizau, 21.12.2021

Für die Gemeindevertretung

  
Bgm. Norbert Greussing

